

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!

Anlage g

## Regelung zur Medikamentenvergabe in Ausnahmefällen in der Kindertageseinrichtung

### Merkblatt für die Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern,

in der Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinheim ist unter dem Punkt 7 aufgeführt, dass das pädagogische Personal in der Regel nicht befugt ist mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Weiterhin muss die Leitung umgehend informiert werden, wenn chronische Krankheiten oder Allergien beim Kind auftreten.

Jedoch kann es im Ausnahmefall in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt erforderlich sein, dass eine Medikamentenvergabe in der Einrichtung von den Erzieher/Innen übernommen werden muss. Um hier auch die pädagogischen Fachkräfte zu schützen, ist es erforderlich, dass Sie die aufgeführten Regelungen einhalten und mit Ihrer Unterschrift als Erziehungsberechtigter bestätigen.

- Bevor eine Verabreichung von Medikamenten stattfinden kann, ist zuerst mit der Leitung der Einrichtung die Medikamentengabe und Vorgehensweise abzuklären.
- Eine ärztliche Verordnung von dem behandelnden Kinderarzt mit Verabreichungsregeln muss explizit für die Kindertageseinrichtung schriftlich vorgelegt werden. Dieses Protokollblatt finden Sie im Anhang. Sollte die Verabreichung für mehr als drei Tagen erforderlich sein, ist von Ihnen ein Wochenmedikationsschälchen für die Einrichtung zu richten.
- Über die Ausnahmeregelung zur Gabe des Medikamentes, wird vorab von der Leitung der Einrichtung mit den Erzieher/Innen ein Gespräch geführt. In diesem Gespräch wird geklärt, in welchem Rahmen die Erzieher/Innen die Medikamentenvergabe verrichten und wie sie der Aufgabe gerecht werden können.
- Durch die Verabreichung des Medikamentes für Ihr Kind darf dem Betreuungsauftrag für alle Kinder nicht widersprochen werden.
- Die Vergabe des Medikamentes ist auf Ausnahmen beschränkt.

Nach Punkt 7 der Kindergartenordnung gilt, dass akut kranke Kinder in der Regel nicht in der Einrichtung sein können. Wir verweisen darauf, dass Sie bei ansteckenden Krankheiten, die unter den §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz fallen, eine Meldepflicht haben.

Ich/ Wir habe/n diese Informationen zur Kenntnis genommen

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1)

.....  
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)